

Haushaltsordnung der GEW Sachsen-Anhalt 2018

§ 1

Aufstellung des Haushaltsplanes

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Über die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben eines neuen Geschäftsjahres stellt der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin in Zusammenarbeit mit der Haushaltskommission gemäß § 2 einen Haushaltsplanentwurf auf.
3. Der Haushaltsplanentwurf wird nach der Beratung und Verabschiedung im Landesvorstand dem Landeshauptausschuss in der Herbsttagung vor Beginn des neuen Geschäftsjahres zur Beschlussfassung vorgelegt.
4. Änderungsanträge zum Haushaltsplanentwurf müssen mit Deckungsvorschlägen versehen sein.

§ 2

Haushaltskommission

1. Der Landeshauptausschuss bestimmt auf seiner ersten Sitzung nach einer ordentlichen Landesdelegiertenkonferenz fünf Mitglieder des Landesverbandes als Haushaltskommission. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher bzw. eine Sprecherin.
2. Der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin berät mit der Haushaltskommission regelmäßig alle wichtigen Fragen der Aufstellung von Haushaltsplänen und des Jahresabschlusses sowie des laufenden Haushaltes.
3. Die Haushaltskommission prüft die ordnungsgemäße Verwendung der Haushaltsmittel im Rahmen der geltenden Beschlüsse.

§ 3

Anforderungen an die Haushaltsplanung

1. Für die Errechnung der voraussichtlichen Einnahmen aus Beiträgen ist der zu erwartende Mitgliederbestand auf der Grundlage der Mitgliederzahlen des laufenden Geschäftsjahres maßgebend.
2. Die Einnahmen sind nach dem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach Zwecken getrennt zu veranschlagen.
3. Für den gleichen Zweck dürfen Mittel nicht an verschiedenen Stellen des Haushaltsplanes vorgesehen werden.
4. Innerhalb einer Kontenklasse sind Kontenstellen untereinander deckungsfähig. Die entsprechenden Umverlagerungen sind durch den Landesvorstand zu beschließen.
5. Ausgaben und Einnahmen sind auszugleichen.
6. Notwendige Änderungen des Haushaltsplanes erfolgen durch einen Nachtragshaushalt, der durch den Landeshauptausschuss zu beschließen ist.

§ 4¹

Durchführung des Haushaltsplanes

1. Die Haushaltsmittel dürfen nur für den im Haushaltsplan bezeichneten Zweck verwendet werden.

¹ siehe Änderungen für 2019 - 2022 in § 7

2. Für die personelle Ausstattung der Landesgeschäftsstelle einschließlich der Regionalbüros gilt der in der Anlage 1 enthaltene Stellenplan. Die daraus resultierenden Personalkosten werden bis zu einer Höhe von 36% des Lastschriftinzuges aus den laufenden Haushalten gedeckt. Der darüber hinausgehende Finanzbedarf ist mit der Aufstellung der Haushaltspläne durch den LHA gesondert festzustellen und dem jährlichen Haushalt durch Beschluss des LHA aus den Vermögensbeständen der GEW zuzuführen.
3. Die Haushaltsmittel werden nach Maßgabe des Haushaltsplanes vom Schatzmeister bzw. von der Schatzmeisterin verwaltet.

§ 5

Haushaltsmittel für die Kreisverbände

1. 11 % des Lastschriftinzuges werden zur Finanzierung der Kreisverbände verwendet. Diese Summe wird wie folgt aufgliedert:
 - a) Jeder Kreisverband erhält unabhängig von seiner Mitgliederzahl monatlich 300 Euro. Ab dem 01.07.2017 erhöht sich dieser Betrag auf 500 Euro monatlich.
 - b) Die dann noch verbleibenden Mittel werden den einzelnen Kreisverbänden prozentual, dem Anteil ihres Beitragsaufkommens am Lastschriftinzug des Landesverbandes entsprechend, zugewiesen.
2. (unbesetzt)
3. Der LHA kann darüber hinaus weitere Mittel für die Kreisverbände zur Verfügung stellen. Diese Mittel sind zweckgebunden zu verwenden und dürfen 1,5 % des jährlichen Lastschriftinzuges nicht übersteigen.
4. Die Kreisverbände erhalten ihre Kreisanteile vierteljährlich.

§ 6

Aufstellung des Jahresabschlusses

1. Der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin erstellt nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres auf der Grundlage der Jahresbilanz einen Haushaltsabschluss.
2. Der Haushaltsabschluss enthält eine Übersicht der Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Haushaltsplanes.
3. Nicht verbrauchte Haushaltsmittel werden dem Vermögen der GEW zugeführt, sofern der Landeshauptausschuss nicht anders beschließt.
4. Der Haushaltsabschluss wird nach der Beratung und Verabschiedung im Landesvorstand dem Landeshauptausschuss in der Frühjahrsberatung nach Ende des Geschäftsjahres zur Beschlussfassung vorgelegt.
5. Die Haushaltskommission erstattet dem Landeshauptausschuss vor der Beschlussfassung einen Bericht über die Durchführung des Haushaltsplanes.

§ 7

Änderung der Haushaltsordnung 2019 - 2020

1. Für die Haushaltsjahre 2019 bis 2022 wird im § 4, Absatz 2, die Zahl 36% in 39% geändert.
2. Für die Haushaltsjahre 2019 bis 2022 wird in der Anlage 1 zur Haushaltsordnung die Anzahl der Stellen der Gewerkschaftssekretär*innen von 4 auf 5 geändert.
3. Der abschließende Abschnitt der Anlage 1 wird gestrichen und stattdessen der Satz eingefügt: „Die Wiederbesetzung freiwerdender Stellen bedarf der vorherigen Zustimmung des Landeshauptausschusses.“

Anlage 1 zur Haushaltsordnung²
(gültig bis 31.12.2018 und ab 01.01.2023)

Stellenplan der GEW Sachsen-Anhalt

Bezeichnung d. Stelle	Anzahl der Stellen
Landesvorsitzende(r)	1
Geschäftsführer(in)	1
Gewerkschaftssekretär(in)	4
Organisationssekretär(in)	3
Verwaltungsangestellte(r)	5

Die Eingruppierung der GEW-Beschäftigten wird in einer vom Landeshauptausschuss zu beschließenden Vergütungsordnung geregelt. Die Eingruppierung der GEW-Beschäftigten soll sich dabei an der Eingruppierung vergleichbarer Beschäftigter im öffentlichen Dienst orientieren. Grundlage sind die Anforderungen an die verschiedenen Beschäftigtengruppen, wie sie sich aus der Organisationsrichtlinie des Landesverbandes ergeben.

Die Wiederbesetzung freiwerdender Stellen der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers und von Gewerkschaftssekretärinnen bzw. Gewerkschaftssekretären bedarf der Zustimmung des Landeshauptausschusses.

Der Landeshauptausschuss wird ermächtigt, bei entsprechender Bewertung der aktuellen Haushaltssituation Wiederbesetzungssperren bis zu maximal sechs Monaten auszusprechen.

Anlage 1 zur Haushaltsordnung
(gültig ab 01.01.2019 bis 31.12.2022)

Stellenplan der GEW Sachsen-Anhalt

Bezeichnung d. Stelle	Anzahl der Stellen
Landesvorsitzende(r)	1
Geschäftsführer(in)	1
Gewerkschaftssekretär(in)	5
Organisationssekretär(in)	3
Verwaltungsangestellte(r)	5

Die Eingruppierung der GEW-Beschäftigten wird in einer vom Landeshauptausschuss zu beschließenden Vergütungsordnung geregelt. Die Eingruppierung der GEW-Beschäftigten soll sich dabei an der Eingruppierung vergleichbarer Beschäftigter im öffentlichen Dienst orientieren. Grundlage sind die Anforderungen an die verschiedenen Beschäftigtengruppen, wie sie sich aus der Organisationsrichtlinie des Landesverbandes ergeben.

Die Wiederbesetzung freiwerdender Stellen der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers und von Gewerkschaftssekretärinnen bzw. Gewerkschaftssekretären bedarf der Zustimmung des Landeshauptausschusses.

Die Wiederbesetzung freiwerdender Stellen bedarf der vorherigen Zustimmung des Landeshauptausschusses.

² siehe Änderungen für 2019 - 2022 in § 7